

Einspruch von Herrn Friedrich Busch vom 12.10.2020 gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksvertretung im Bezirk II

Herr Friedrich Busch (Mitglied als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren sowie Vertreter als Sachkundiger Bürger für den Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt und FDP Mitglied), legte am 12.10.2020 mittels einfacher E-Mail frist- jedoch nicht formgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Wahl zur Bezirksvertretung II ein.

Gem. § 39 Abs. 1 S. 2 KWahlG ist der Einspruch bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Schriftlichkeit ist, ob es zuverlässig feststeht, von wem der Einspruch ausgeht und ob dieser mit Wissen und Wollen des Einspruchsführers dem Empfänger zugeleitet worden ist. Dementsprechend ist die Einlegung durch Telegramm, Telefax und Computerfax grundsätzlich formwirksam, während eine solche mittels einfacher E-Mail formunwirksam ist. Im Falle der Unwirksamkeit des Einspruchs, ist dieser als unzulässig zurückzuweisen. (Bätge in Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Kommentar für die Praxis, Bd. 1, § 39 KWahlG Ziffer 7). Da im gegenständlichen Fall keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass der Einspruch vom Einspruchsführer ausgeht und dieser auch bereits im Vorfeld angekündigt wurde, wird der Einspruch, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, zur Entscheidung angenommen.

Folgende Punkte sind als Begründung für den Einspruch angegeben:

Probleme bei der Auszählung in den Stimmbezirken 211, 213 und 273.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass es zu Problemen bei der Auszählung der Stimmen in drei Stimmbezirken (211, 213, 273) gekommen sei.

Die aufgetretenen Probleme wurden bereits am 14.09. bzw. 15.09.2020 geklärt und beseitigt. Im Einzelnen:

Alle Niederschriften wurden am Tag nach der Wahl durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Bürger und Integration auf Plausibilität überprüft. Diese Prüfung erfolgte ebenfalls in den drei genannten Stimmbezirken. Bei der Prüfung sind Auffälligkeiten hinsichtlich der Plausibilität aufgetreten, sodass die Auszählungsergebnisse des Wahlabends in diesen drei Stimmbezirken am 14.09.2020 bzw. am 15.09.2020 überprüft wurden. Es hat sich herausgestellt, dass es im Wesentlichen zu falschen Zuordnungen der ausgezählten Wählerstimmen auf die zur Wahl stehenden Parteien bzw. Gruppierungen gekommen ist. Die im Anschluss korrigierten Ergebnisse wurden in das Wahlergebnis eingepflegt.

Keine grünen Wahlzettel im Stimmbezirk 214 (Uhrzeit ca. 12:00 Uhr)

Der Einspruchsführer trägt vor, dass im Stimmbezirk 214 (Uhrzeit ca. 12:00 Uhr) keine grünen Wahlzettel vorhanden gewesen seien und deswegen Wähler an der Teilnahme zur Wahl der Bezirksvertretung II gehindert wurden. In diesem Zusammenhang legt der Einspruchsführer eine E-Mail vor, die seinen Vortrag untermauern sollen.

Zunächst ist anzumerken, dass sich der Vortrag des Einspruchsführers lediglich auf Vermutungen stützt. Es werden keine Personen genannt, die aufgrund fehlender Stimmzettel nicht an der Wahl zur Bezirksvertretung II teilnehmen konnten.

Nach Angaben der Wahlvorsteherin (eidesstattliche Versicherung liegt der Verwaltung vor) kam es zu keinem Zeitpunkt zu einer Unterbrechung der Wahlhandlung. Als der Bestand an Wahlzetteln sich einer kritischen Menge näherte, hat die äußerst erfahrene Wahlvorsteherin rechtzeitig einen Beisitzer ihres Teams zum nahegelegenen Wahllokal 211 geschickt, um dort weitere Stimmzettel abzuholen. Im Tagesverlauf lieferte das Wahlamt weitere Stimmzettel in ausreichender Zahl nach, sodass zu keinem Zeitpunkt ein Wähler abgewiesen werden musste.

Abschließend ist ergänzend anzumerken, dass die grünen Stimmzettel für die Ratswahl vorgesehen waren, jene für die Bezirksvertretungen waren violett.

Zusendung von Briefwahlunterlagen nicht erfolgt.

Der Einspruchsführer legte eine weitere E-Mail vor, in welcher ein Bürger moniert, beantragte Briefwahlunterlagen seien ihm nicht zugeschickt worden.

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass der Bürger keine Briefwahlunterlagen beantragt hat.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist der Einspruch daher zurückzuweisen.